

Kriegswohlfahrtspflege.

Am 4. November 1916 verlangte der Deutsche Reichstag in einer Entschließung einhellig neben einem weiteren Ausbau der Bundesratsverordnung über die Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 die Vorlage eines Gesetzentwurfes, der das ganze Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege reichsgesetzlich regeln soll. Als Hauptgesichtspunkte für diese Vorlage werden benannt: Schaffung einer Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege mit parlamentarischer Mitwirkung und weitgehenden Befugnissen; stärkerer Zusammenhang zwischen der Fürsorge für Kriegsteilnehmer, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene. Hiermit erhält der zeitige Stand der Bestrebungen zur Vinderung von Kriegsnot mannigfachster Art deutlichen Ausdruck. Die ungeahnten Ausmaße des Weltkrieges ließen alle Erfahrungen der Vorzeit weit hinter sich zurück. Nach den ersten Wochen und Monden des Abwartens und Versuchs mit altbekannten Wegen mußte bald auch auf dem Gebiet der Kriegshilfe eine Fülle, um nicht zu sagen, eine Flut von neuen Plänen und Versuchen, Unternehmungen und Vereinen einsetzen. Die lange Kriegsdauer hat aber wiederum einen gewissen Abschluß gezeitigt. Das Feld ist gleichsam bestellt. Die verschiedensten Hilfsmöglichkeiten sind versucht und einer Probe unterzogen worden. Man kann nun schon zur Ernte, zur Sammlung und planmäßigen Gestaltung des Gebotenen schreiten. Bei diesem Stand der Dinge ist es nicht unberechtigt, neuen Schöpfungen gewisse Hemmnisse zu bereiten, um das bereits Geschaffene erst einmal auswerten zu können. So erscheint es denn geboten, nachdem wir früher schon in diesen Blättern¹ einzelne Fürsorgezweige in ihren Anfängen und Entwicklungsmöglichkeiten geschildert haben, nunmehr das Augenmerk auf die Bestrebungen zu lenken, die auf das Ganze zielen und zu einer einheitlichen Kriegswohlfahrtspflege führen wollen.

Der Ausdruck Kriegswohlfahrtspflege selbst gibt einem alten Wort neuen Inhalt. Wohlfahrtspflege nannte man bisher vornehmlich

¹ Vgl. Kriegswaisen 88 (1915) 232—242; Kriegsbereitschaft und Friedensarbeit in der Krüppelfürsorge, ebd. 534—545; Fürsorge für Kriegserwitwen 89 (1915) 550—560; Die kirchliche Kriegshilfsstelle in Paderborn 90 (1916) 375—385.

eine freiwillige Tätigkeit im Gegensatz zu einer Tätigkeit kraft Gesetzes, eine Tätigkeit zugleich, die sich nicht so sehr an den einzelnen helfend wendete, als einer ganzen Gruppe die Mittel zu sozialer Hebung im weitesten Umfange anbot. Demgegenüber dehnt sich der Begriff der Kriegswohlfahrtspflege zunächst auf die Tätigkeit am einzelnen aus. Sie umfaßt somit auch das ganze Gebiet der Fürsorge, Caritas, Wohltätigkeit, soweit diese mit den Kriegsgesunden in Berührung kommt. Eine Beschränkung der Kriegswohlfahrtspflege auf diese individuelle Fürsorge, und zwar bei wirtschaftlicher Schädigung, wie sie z. B. in der „Concordia“ 1917, Heft 1, vorgeschlagen wird, erscheint uns indessen nicht geboten.

Innerhalb dieses weitausgestreckten Gebietes der Kriegswohlfahrtspflege heben sich drei Strebungen besonders scharf ab. Gemeinsam ist ihnen der Zug nach Vereinheitlichung, Vereinfachung und Festigung des Wohlfahrtswesens. Wir nennen das Streben nach organisatorischem Zusammenschluß auf dem Wege der Selbsthilfe aus der Mitte der verschiedenen Wohlfahrtsorganisationen, dann das regelnde Eingreifen von außen durch die Behörden auf dem Verordnungswege und schließlich die Frage des An- und Ausgleichs von Kriegs- und Friedensarbeit in der Wohlfahrtspflege.

I.

Auf dem weiten Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege bieten sich folgende Hauptgruppen.

1. Die Sorge für die Kriegsteilnehmer selbst: Sorge für die Krieger unter Waffen, die Kriegsbeschädigten, die Kriegsgefangenen, für die Vermissten und Toten. Die Kriegswohlfahrtspflege hat sich hier betätigt in der Liebesgabenvermittlung, Errichtung von Soldaten- und Eisenbahnerheimen, Erstellung von Soldatenbüchereien und überhaupt der Versorgung mit Besatzstoff, Erstellung von Hilfsmitteln für die Seelsorge, für die Erholung und Gesundheitspflege der Soldaten. Es bemühten sich darum, abgesehen von der Sorge für die Kriegsbeschädigten, besonders das Rote Kreuz in seinen verschiedenen Zweigen, die Ritterorden, ferner Stellen wie die Kirchliche Kriegshilfe in Paderborn, die namentlich von evangelisch-kirchlichen Kreisen und Vereinen getragene Geschäftsstelle Berlin, Kleine Museumsstraße (Deutscher Studentendienst 1914), die Zentralfstellen der Gesellen- und Jünglingsvereine, des Caritasverbandes, Borromäusverein, Stellen zur Verteilung von Besatzstoff u. a.

2. Die Sorge für die Angehörigen der Krieger. Sie umfaßt besonders die Sorge für die Kriegerfamilien und die Hinterbliebenen der Gefallenen und Verstorbenen. Rentenversorgung, Arbeitsbeschaffung, Familien- und Jugendpflege sind ihre Hauptaufgaben.

3. Die Sorge für die gesamte kriegsnotleidende Bevölkerung. Die Sorge für die Arbeitslosen, einschließlich des schwer bedrängten gewerblichen Mittelstandes, für die Flüchtlinge aus dem Ausland, die verplanten Bewohner unserer Grenzgebiete, für die Ausländer bei uns, für die einheimische Bevölkerung in den besetzten Gebieten, neuerdings Hilfe in den Ernährungsschwierigkeiten durch Landaufenthalt, Hindenburgspende usw., all dies gehört ins weite Feld der Kriegswohlfahrtspflege.

Ein großer Teil der Bestrebungen steht nicht nur in engster Beziehung zum Heer und seiner Verwaltung; man muß sich, um überhaupt an die Arbeit gelangen zu können, in den militärischen Organismus selbst mehr oder weniger straff einfügen. Die ganze Sorge für den Krieger im Heeresverband, aber auch für die Bevölkerung der unter militärischer Verwaltung stehenden Gebiete ist fast nur auf solchem Wege denkbar. In all diesen Hilfszweigen, z. B. der freiwilligen Krankenpflege, Erstellung von Soldatenheimen, war dadurch eine planlose Entwicklung von vornherein erschwert oder konnte durch die militärischen Behörden leicht hintangehalten und zurückgedrängt werden. Je mehr aber die Hilfsmaßnahmen ins bürgerliche Leben hinübergreifen, um so weniger bot sich eine Handhabe oder ein Anhaltspunkt zur Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, um so mehr versagten die früheren Erfahrungen und fehlten Vorbereitungen für die Kriegszeit, um so mehr traten auch Versorgungs- und damit wirtschaftliche Fragen, die mancherlei Interessen auslösen, in den Vordergrund.

Von den Hilfsgebieten für die Kriegsteilnehmer selbst gilt dies vorzüglich für die Kriegsbeschädigtenfürsorge. Sobald diese den Mann aus dem Heeresdienst ins bürgerliche Leben zurückgeben muß, öffnet sich ein weites Feld für mannigfache Hilfsbereitschaft: Unterstützung nur vorübergehender Art, Beschaffung von Kleidung und Wohnung, Unterhalt während der ersten Tage und Wochen bis zum neuen Verdienst, dann weiter: Berufsberatung und -vermittlung, Umschulung in neue Berufsarten oder Einübung in den alten Beruf mit den nur teilweise wiederhergestellten Fähigkeiten und Gliedern, Wiederaufbau gefährdeter Eigenbetriebe in Gewerbe, Handel und Landwirtschaft, die Mittelflandshilfe, die Ansiedlung

der Kriegsbeschädigten auf dem Lande. Es tritt hinzu die Versorgung dauernd invalider oder doch sehr erwerbsbeschränkter Krieger, deren Zahl im Laufe der Jahre noch großen Zustrom erhalten wird, die Pflege der Familie dieser Männer, Rentenfragen, Zuwendungen aus besondern Mitteln, Bäderturen. Liegt in all dem schon eine Fülle neuartiger Probleme, die erst der Krieg geschaffen hat, so wurde die Lage noch dadurch erschwert, daß gerade in der Fürsorge für Unfallbeschädigte, soweit sie über Rentenversorgung hinausgeht und die noch vorhandenen Kräfte zu neuer Arbeit nützen will, im Frieden recht wenig geschehen war. Wohl hatten Chirurgie und Orthopädie einen hohen Stand erreicht, hatte auch die Krüppelfürsorge namentlich in der Schulung Jugendlicher sehr aner kennenswerte Erfolge erzielt. Aber das Urteil von Dr. Siegfried Kraus, der sich eingehend mit den Erwerbsbeschränkten befaßt hatte, ist doch als durchaus zutreffend anzunehmen: „Hätten wir schon in Friedenszeiten eine umfassende Organisation zur Versorgung beschränkt Arbeits- und Erwerbsfähiger geschaffen, dann hätten wir jetzt die Möglichkeit, unsere halbinvalid gewordenen Krieger rascher in geeignete Bahnen zu lenken, als es nunmehr möglich sein wird. Aber wenn auf diesem Gebiet nicht der Frieden für den Krieg gesorgt hat, so wird jetzt vielleicht umgekehrt der Krieg für den Frieden sorgen“ (Zeitschrift für das Armenwesen 1915 S. 103).

Die Folge des unfertigen Zustandes war ein ungeheueres Anschwellen der verschiedensten Vereine und Unternehmungen zugunsten der Kriegsbeschädigten. So zählte das „Archiv für private Fürsorge in Berlin“ Ende 1916 bereits 70 Einrichtungen, die auf dem Gebiet der Kriegsbeschädigtenfürsorge neu entstanden waren.

Auch insoweit Behörden und öffentliche Stellen diese Arbeit in die Hand nahmen, war Neuland zu bearbeiten und konnte naturgemäß im Anfang noch keine Einheitlichkeit erwartet werden. Planmäßig in größerem Umfang hat zunächst Bayern durch die Ministerialentschließung vom 28. Februar 1915 die Organisation der gesamten Kriegsinvalidenfürsorge in die Wege geleitet. „Sie beruht auf dem Gedanken, daß die Kriegsinvalidenfürsorge Aufgabe der Gesamtheit, zunächst des Reiches und des Staates sei und daß sie deshalb staatlich einzurichten und zusammenzufassen sei. Die Hauptträger der Fürsorge sind die Kreisstellen. Die Leitung der Geschäfte führt der Regierungspräsident. Ihm steht ein Kreisausschuß zur Seite. In größeren Städten und an sonstigen geeigneten Orten bestehen Ortsausschüsse unter der Leitung des Vorstandes der

Distriktsverwaltungsbehörde. Die Oberleitung führt das Königl. Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Kriegsministerium. Ihm ist ein Landesbeirat, in dem alle Berufsstände vertreten sind, beigegeben.“¹ In Preußen nahmen die einzelnen Provinzen die Arbeit in die Hand. Dabei bildeten sich zwei Hauptformen heraus: Entweder ist die Provinzialverwaltung selbst der Träger der Organisation und gliedert sich in Beiräten die Hilfe der Berufsvertretungen, der Vereine usw. an, oder aber man schuf freiwillige Provinzialausschüsse, die ihrerseits durch die Provinzialverwaltung weitgehend unterstützt werden. Die letztgenannte Form hatte ihr Vorbild in Westfalen, die erstere in Brandenburg.

So stand man vor einer Vielheit von Organisationen und Organisationsformen sowohl in der öffentlichen wie in der privaten Fürsorge. Nachdem die Vielheit aber geschaffen war und wohl im Interesse der Anpassung an die einzelnen Verhältnisse wie der Erprobung der verschiedenen Methoden geschaffen werden mußte, kam allmählich die Zeit, zu einer Zusammenfassung zu schreiten und die vielen Einzelwege möglichst scharf auf dasselbe Ziel hinzuführen.

Diesem Bedürfnis kam die Schaffung eines „Reichsausschusses für Kriegsbeschädigtenfürsorge“ am 16. September 1915 entgegen. Er umfaßt „alle Fürsorgeorganisationen Deutschlands, soweit sie unter staatlicher oder provinzieller Leitung in Zusammenfassung der interessierten staatlichen und kommunalen, wirtschaftlichen und caritativen Organe und „Vereinigungen tätig sind“ (Die Kriegsbeschädigtenfürsorge 1. Jahrg., Heft 1). An der Spitze des Reichsausschusses steht der um die Kriegsbeschädigtenfürsorge hochverdiente Landesdirektor der Provinz Brandenburg Joachim v. Winterfeldt. Ihm steht ein Reichsarbeitsauschuß zur Seite. Die Reichsgeschäftsstelle, deren Leitung Oberbürgermeister Geib übernahm, befindet sich in Berlin (W 10, Königin Augustastr. 1). Als Organ dient „Die Kriegsbeschädigtenfürsorge“. Die Tätigkeit des Ausschusses ist vor allem eine begutachtende und vermittelnde. Sie ergibt sich am besten aus einem Überblick über die Sonderausschüsse, in denen die Hauptarbeit geleistet wird:

1. Gesetzgebung und Verordnung. 2. Regelung der Geschäftsbeziehungen der Fürsorgeorganisationen zueinander und zu andern — öffentlichen und privaten — Organisationen. 3. Kostenfrage (Zuschüsse, Spenden usw.). 4. Zeitschrift und Presse. 5. Statistik. 6. Heilbehandlung. 7. Berufsberatung und Berufsausbildung.

¹ F. Schweyer, Die bürgerliche Kriegsinvalidenfürsorge und die wichtigsten übrigen Kriegsfürsorgezweige (München 1916) 11.

8. Arbeitsbeschaffung, Arbeitsnachweis und Entlohnung der Kriegsbeschädigten.
 9. Anfiedlung und Wohnungsfürsorge. 10. Familien der Kriegsbeschädigten.

Die Fürsorge für die Familie der Kriegsbeschädigten tritt bereits aus dem engeren Rahmen der Kriegsbeschädigtenfürsorge heraus und in den Bereich der Unterstützung der Kriegerfamilien überhaupt. Auf diesem Gebiet haben von Beginn an die Frauenorganisationen sich große Verdienste erworben. Die Arbeit geschah vielfach unter dem Namen „Nationaler Frauendienst“. Zu Beginn des Jahres 1917 haben sich mehrere dieser Organisationen zu einer „Zentrale des Nationalen Frauendienstes“ zusammengeschlossen. In ihre Tätigkeit reihte sich ein oder schloß sich doch unmittelbar an die Arbeitsbeschaffung für die Kriegerfrauen. Im gleichen Maße, wie die Arbeit die Frauen der Familie entzog, wuchsen auch die Aufgaben für die Kinder, die vielfach der schützenden Tätigkeit beider Eltern beraubt sind. Wenn auf diesem Gebiete der Zug zur Vereinheitlichung vielleicht nicht so stark hervorgetreten ist, lag es zum Teil wohl daran, daß für das eigentliche Unterstützungswesen von vornherein die Anlehnung an die öffentlichen Versorgungsverbände gegeben war, daß ferner Stellen der öffentlichen wie privaten Fürsorge in weitem Umfang ihre Arbeit auf diese Kriegsfürsorge einstellten. Neuerdings ist auch hier durch die Errichtung der Frauenarbeitszentrale beim Kriegsamt und dessen Organen wie der Fürsorgevermittlungsstellen für die Angelegenheiten der Frauenarbeit, wenn auch aus den ganz andern Gesichtspunkten nicht der Beschäftigung der Frauen, sondern des Gewinns ihrer Arbeitskraft, eine weitgehende Regelung geschaffen. Sie gehört ihrem ganzen Charakter nach zu den behördlichen Maßnahmen.

Am frühesten und wohl auch am wirksamsten wurde in der Kriegshinterbliebenenfürsorge eine gewisse Einheitlichkeit erzielt. Ein Hauptverdienst kommt dabei dem im Anschluß an die Allgemeine deutsche Tagung über soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen begründeten Hauptausschuß bzw. dem aus diesem gebildeten Arbeitsausschuß zu (Geschäftsstelle: Berlin W 30, Münchenerstraße 49). Die Arbeit war einerseits verhältnismäßig klar zu übersehen und fand genügend Organisationen zur Hilfeleistung vor. Andererseits besaß sie in der Organisation freiere Hand als z. B. die an die Versorgungsverbände gebundene Familienunterstützung und -hilfe. Wie vielfach in der Kriegsbeschädigtenfürsorge wurde auch hier als allgemeine Organisationsform die Vereinigung aller interessierten öffentlichen und privaten Stellen unter Vorsitz eines Beamten gewählt.

Doch das Streben nach Vereinheitlichung schreitet noch über die einzelnen großen Gruppen der Hilfstätigkeit hinaus. In manchen Fragen, so bei der Rentenabfindung, der Ansiedlung, der Arbeitsbeschaffung, berührt sich die Kriegsbeschädigtenfürsorge mit der Kriegshinterbliebenenfürsorge. Man sucht deshalb nach möglichst enger Fühlung der beiden Zweige. Sachsen ging in seinem „Heimatkant“ führend voran und schuf für beide eine einheitliche Organisation. Ihm folgte Baden in der nach den Erfahrungen Sachsens ausgebauten Form des „Badischen Heimatkants“. Schließlich gipfeln diese Bestrebungen in der auch vom Reichstag geforderten Errichtung einer Reichsstelle für Kriegswohlfahrtspflege. Die Reichsstelle soll nach dem Wunsch des Reichstags unter Zuziehung von Mitgliedern des Bundesrats und Reichstags auch weitgehende Vollmachten erlangen. Hiermit erhält die geplante Stelle jedoch bereits behördlichen Charakter und die Befugnis, von außen in die Bewegung ordnend einzugreifen.

II.

Das Streben nach Vereinheitlichung der Arbeit auf dem Wege der Selbsthilfe muß sich von innen heraus in stetem organischen Wachstum entwickeln. Es kommen aber Lagen, in denen es angebracht erscheint, noch bevor die eigenen Kräfte soweit gediehen sind, von außen Hemmungen einzuschalten. Gesetze, Verordnungen treten hier regelnd ein. Auch in der Kriegswohlfahrtspflege wurde dieser Weg beschritten. Bisher hatte man auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege im wesentlichen nur die Bestimmungen über die Kollekten gekannt. Angesichts des Überhandnehmens vielfach unzweckmäßiger und selbst unlauterer Kriegswohlfahrtsunternehmungen erschien ein schnelles Durchgreifen geboten. Man konnte nicht erwarten, daß die Selbsthilfe allein der ganz außerordentlichen Lage Herr werden würde. Das Reich, die Gesamtheit steht vor einer riesengroßen Aufgabe. Groß ist nicht minder die Verantwortung des Reiches gerade gegenüber den Kriegsschäden. So mußte man von Reichswegen darauf sehen, die Mittel zusammenzuhalten und vor allem gleichmäßig zu verteilen. Denn es bildete sich besonders die Gefahr, daß die freiwilligen Gaben einzelnen Gruppen weit über deren verhältnismäßige Bedeutung zuströmten, so den Kriegsblinden, während andere kaum oder nur wenig bedacht werden.

Bei dieser Sachlage suchte der Bundesrat nun zunächst durch die „Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege“ vom 22. Juli 1915 einzugreifen. Es wurden im wesentlichen öffentliche

Sammlungen, öffentliche Unterhaltungen oder Belehrungen, ein öffentlicher Vertrieb von Gegenständen zugunsten der Kriegswohlfahrtspflege unter Erlaubnispflicht gestellt. Für die Mißachtung der Bestimmungen wurden hohe Strafen angedroht.

Die Verordnung hatte nach allgemeiner Ansicht unstreitig Gutes erreicht. Die Meinungen waren aber geteilt, ob sie auch genügend sei. Namentlich die Erscheinungen bei Gelegenheit der Werbung für die Kriegspatenschaften haben offenbar eine Verschärfung der Bestimmungen wünschen lassen. Diese Ansicht gewann auch in der Entschliebung des Reichstags vom 4. November 1916 Ausdruck. Eine neue Verordnung des Bundesrats vom 15. Februar 1917 kam der Entschliebung im weitesten Umfang entgegen und überholte sie zum Teil.

Insbesondere wird auch die öffentliche Werbung von Mitgliedern von vorheriger Erlaubnis abhängig gemacht und nicht nur Veranstaltungen zu gunsten der Kriegswohlfahrtspflege, sondern allgemein die Wohlfahrtspflege der Erlaubnispflicht unterstellt. Für diejenigen Vereine usw., die erst nach dem 31. Juli 1914 Wohlfahrtswirken dienen, ist die Behörde allgemein befugt, im einzelnen näher bezeichnete „Anordnungen zu treffen, welche erforderlich sind, um die Geschäftsführung mit den Gesetzen in Einklang zu halten oder um Schädigungen des Gemeinwohls, insbesondere eine Zersplitterung der Kräfte und Mittel, zu verhüten.“ Ist anders nicht Abhilfe zu schaffen, so ist letzten Endes Zwangsverwaltung und schließlich Auflösung des Unternehmens vorgeesehen.

Über diese Verordnungen hinaus ist vom Reichstag ein Gesetzesentwurf gewünscht, der neben dem — von der Regierung vorgeschlagenen — Schutz der Bezeichnungen „Nationalstiftung“ und „Marinestiftung“ das ganze Gebiet der Kriegswohlfahrtspflege reichsgesetzlich regelt.

III.

Die starke Selbsthilfe Hand in Hand mit den Verordnungen der Behörde geben der Kriegswohlfahrtspflege ein immer straffereres, einheitlicheres Gepräge. Damit drängt die Frage zur Lösung: Wie verhält sich Kriegs- und Friedensarbeit in der Wohlfahrtspflege zueinander, wie können sie gegenseitig abgestimmt werden?

Schon jetzt, da die Waffen noch stets neue Wunden schlagen, ist diese Frage von großer Bedeutung. Wir haben oben die Sorge für die gesamte kriegsnotleidende Bevölkerung erwähnt. Nur wenige dieser oft schwer getroffenen Volksteile, wie z. B. die Flüchtlinge, sind unmittelbar Kriegsoffer. Bei den meisten handelt es sich um Notstände wirtschaftlicher Art, wie sie auch sonst auftreten, aber jetzt im Gefolge des Krieges

verstärkt und doppelt empfindlich sind. Gemeindebehörden, unterstützt durch staatliche Gelder, Versicherungsanstalten hatten hier, z. B. in der Sorge für die Arbeitslosen, weitherzig eingegriffen. Doch mußten diese außerordentlichen Unterstützungen wie auch jene der regelmäßigen Armenpflege, soweit sie nicht durch Kriegsunterstützungen abgelöst worden waren, hinter letzteren zurückbleiben und jene, die nur Witwen, Waisen usw. sind, manchmal ihr Los doppelt hart fühlen lassen. Diese Empfindung verschärft sich naturgemäß auch, wenn jemand aus der Kriegsfürsorge ausscheidet und wieder der Armenpflege anheimfällt. Während des Krieges wurde der Begriff der Kriegswohlfahrtspflege möglichst ausgedehnt, um Härten zu vermeiden. Auch für die Zeit des ersten Übergangs, der Abrüstung ist dies zu empfehlen. Aber für die Friedenszeit bildet das gegenseitige Verhältnis wie das Zusammenarbeiten sowohl der öffentlichen wie der privaten Kriegs- und Friedensfürsorge eine ernste Frage.

Das zukünftige Verhältnis zwischen öffentlicher Kriegsfürsorge und öffentlicher Armenpflege bildet schon seit geraumer Zeit einen Gegenstand der Erörterung in den Fachkreisen. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, daß die Armenpflege ihren Tätigkeitsbereich wieder ausdehnen muß. Freilich wird es schwer sein, die Grenzlinien im allgemeinen und noch mehr im Einzelfall stets richtig zu bestimmen. Einfacher liegt die Frage, ob Personen, die jetzt Kriegsunterstützung beziehen oder Kriegsteilnehmer sind, bei zukünftig unabhängig vom Krieg eintretender Not, der Armenpflege zu überweisen seien; schwieriger ist der Entscheid, welche Schäden auch später noch auf den Krieg zurückzuführen sein werden. Ein weiteres Beispiel für die Übergangsfragen sind jene, die vor dem Krieg schon Armenunterstützung bezogen, heute aber — etwa weil der Mann oder Sohn, die sich ehemals nicht um die Frauen bekümmerten, im Felde stehen — Kriegsunterstützung erhalten. Doch die Armenpflege wird der Kriegswohlfahrtspflege auch in manchem entgegenkommen, sich ihr mehr anzugleichen versuchen. Dies gilt namentlich für einige drückende Bestimmungen, wie Wahlrechtsverlust, soweit diese heute überhaupt noch bestehen. Eine vollständige Umwälzung der gesamten Armenpflege werden wir allerdings in absehbarer Zeit auch im Anschluß an die Kriegsfürsorge nicht erwarten können. Ein letzter Rest wird immer der öffentlichen Armenpflege bleiben, solange wenigstens, wie unsere heutigen wirtschaftlichen und sittlichen Verhältnisse dauern.

Nicht minder wichtig ist die Gestaltung der Zukunft für die private Fürsorge. Wie wir in dem Abschnitt über die Einheitsbestrebungen in

der Kriegswohlfahrtspflege sahen, gelangte man in deren wichtigsten Gebieten zu dem System der gemischten Ausschüsse, der Beteiligung aller interessierten Vereine und öffentlichen Stellen unter Vorsitz eines Beamten. Damit ist in der Kriegsfürsorge erreicht, was man allgemein in der Wohlfahrtspflege und Liebestätigkeit anstrebte. Die in dieser Beziehung mustergültige Organisation des „Badischen Heimatdanks“ haben wir bereits erwähnt. Die Zukunft wird lehren müssen, ob sich neben den Kriegsfürsorgeämtern und -stellen noch eigene allgemeine Wohlfahrtsämter entwickeln können oder ob dies die Arbeit nicht allzusehr zerreißen würde. Schon die nach dem Krieg in allmählich steigendem Verhältnis zu erwartende Abflachung der Kriegswohlfahrtspflege läßt ein Hinübergleiten der Kriegs- in eine Friedenseinrichtung erwarten. Örtliche Verhältnisse werden, wenn nicht eine allgemeine Regelung von oben erfolgt, bestimmend wirken.

Dringlicher noch ist die Frage: Was soll von den Bestimmungen über Kriegswohlfahrtspflege in der Friedenszeit erhalten bleiben? Da die jüngste Verordnung die gesamte Wohlfahrtspflege einbegreift, würde eine einfache Ausdehnung derselben in die Friedenszeit hinein auch eine gesetzliche Regelung der gesamten bisherigen freien Liebestätigkeit, Wohlfahrtspflege usw. bedeuten. Diese Frage der Staatsaufsicht über die freie Wohlfahrtspflege ist von höchster Bedeutung. Sie tritt aber in ihrer Ausdehnung auf die Friedenszeit aus dem Rahmen der Kriegswohlfahrtspflege hinaus. Deshalb möge hier genügen, darauf hinzuweisen, daß es sich weder um allgemeine Ablehnung noch Annahme der Kriegsbestimmungen handeln wird, sondern um eine sorgfältige Prüfung der Teilfragen. Man wird nicht vergessen, daß der Krieg ein Ausnahmezustand ist, aber ebensovienig, daß er manches Gute zu schnellerer Reife gebracht hat. Man wird vor allem auch den Charakter der Wohlfahrtspflege und Caritas als „freie Arbeit“ wahren müssen, ihre Bedeutung im Volksganzen, auch dessen Geistesleben anerkennen und achten. Notwendiger als eine Übertragung äußerer Bestimmungen in die Friedensarbeit ist die Übernahme des Geistes treuer Kameradschaft, einträchtiger Zusammenarbeit, gegründet auf gegenseitiger Achtung, in die Werke des Friedens. Geht uns diese Kriegsfaat in den Friedenswerken der Liebe auf, dann werden wir Frieden ernten für und für.

Constantin Koppel S. J.